

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Enercret GmbH (AGB - Lieferant)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Bestellungen unseres Unternehmens, seien es Gegenstände oder Leistungen bei Subunternehmen, Produzenten oder Zwischenhändlern, gelten ausschließlich die vorliegenden Geschäftsbedingungen. Wenn im Folgenden von Lieferanten die Rede ist, sind auch solche gemeint, die Leistungen für uns erbringen.
- 1.2. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung aktuelle Fassung der AGB. Die geltenden AGB werden dem Lieferanten über Aufforderung übermittelt und sind auf unserer Homepage (www.enercret.com) abrufbar.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie Änderungen oder Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Angebote und Kostenvoranschläge

- 2.1. Die vom Lieferanten erstellten Angebote/Kostenvoranschläge sind verbindlich und werden unentgeltlich erteilt.
- 2.2. Der Auftrag an den Lieferanten kommt zu den in unserer Bestellung festgelegten Konditionen zustande, sofern der Lieferant die Bestellung nicht binnen 7 Tagen ablehnt.
- 2.3. Der Lieferant bestätigt, dass er Kenntnis darüber hat, wofür die von ihm bezogenen Produkte verwendet und wo sie eingebaut werden.

3. Auftragsunterlagen und geistiges Eigentum

- 3.1. Die im Zuge der Beauftragung von uns allenfalls an den Lieferanten übermittelten Pläne und technischen Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Deren Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Zurverfügungstellung an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 3.2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung und den zur Verfügung gestellten Plänen und technischen Unterlagen zugegangenen technischen Know-hows und Wissens gegenüber Dritten.

4. Preise und Zahlung

- 4.1. Es gelten die Preise laut Angebot des Lieferanten/Vertragspartners, welches unserer Bestellung zugrunde liegt. Diese Preise gelten auch für im Zusammenhang mit der Erstbestellung stehende Nach- und Zusatzlieferungen. Die vom Lieferanten angebotenen Preise bleiben für die Gesamtdauer eines Projektes fest, dies auch dann, wenn von uns nur Mindermengen abgerufen werden, wozu wir berechtigt sind.
- 4.2. Die Preise verstehen sich inklusive Lieferung und Verpackung. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten und hat je nach Angabe in der Bestellung entweder an uns oder an eine von uns bekannt zu gebende Lieferadresse zu erfolgen.
- 4.3. Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgen Zahlungen nach vollständiger Lieferung/Leistung, Übernahme und Rechnungslegung binnen 21 Tagen nach Erhalt der Rechnung abzüglich 3% Skonto oder innert 45 Tagen netto.
- 4.4. Bestehen Gegenforderungen gegenüber dem Lieferanten sind wir berechtigt, offene Forderungen gegeneinander aufzurechnen.
- 4.5. Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, ihm gegen uns zustehende Forderungen an Dritte abzutreten, sie zu verpfänden oder sie zum Gegenstand von Rechtsgeschäften zu machen.

5. Liefertermine und -fristen

- 5.1. Lieferungen und Leistungen haben zum vereinbarten Termin zu erfolgen. Trifft die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin ein bzw wird die beauftragte Leistung nicht zum vereinbarten Termin erbracht, so hat der Lieferant/Vertragspartner den dadurch entstandenen Verzugschaden zu ersetzen. Von uns im Zusammenhang mit der Erstbestellung in Auftrag gegebene Nach- und Zusatzlieferungen sind ehestmöglich, spätestens jedoch zum vereinbarten Termin zu liefern.
- 5.2. Werden dem Lieferanten/Vertragspartner bereits vor dem vereinbarten Liefer-/Erfüllungstermin Umstände bekannt, die die Einhaltung des vereinbarten Termins unmöglich machen, hat uns der Lieferant/Vertragspartner umgehend schriftlich zu informieren und einen neuen Termin bekannt zu geben.
- 5.3. Verfrühte Lieferungen dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch uns an dem von uns bekannt gegebenen Ort erfolgen.
- 5.4. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und vom Lieferanten nicht verschuldeter Verzögerung durch deren Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des Lieferanten/Vertragspartners liegen, um jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt unser Recht auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

- 5.5. Sofern eine termingerechte Lieferung/Leistung aufgrund von Umständen, welche in der Sphäre unserer Kunden liegt, nicht möglich ist und der Liefertermin sohin unsererseits nicht eingehalten werden kann, wird vom Lieferanten für die längere Einlagerung der Bestellgegenstände kein zusätzliches Entgelt verrechnet.

6. Gewährleistung und Schadenersatz

- 6.1. Der Zeitpunkt der Übergabe und somit der Beginn der Gewährleistungsfrist ist die Inbetriebnahme der von uns für unseren Kunden errichteten Anlage.
- 6.2. Für den Lieferanten gilt uns gegenüber die gleiche Gewährleistungsfrist, die wir unserem jeweiligen Kunden, bei dem die gelieferten Produkte eingebaut werden, gewähren, zuzüglich 6 Monate.
- 6.3. Die Anzeige von Mängeln an den Lieferanten gilt jedenfalls als unverzüglich erstattet, wenn sie innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis des Mangels erfolgt.
- 6.4. Der Lieferant/Vertragspartner übernimmt Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Gegenstände/erbrachten Leistungen frei von Mängeln sind und insbesondere die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften erfüllen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der von uns errichteten Anlage herausstellen, dass die gelieferten Gegenstände infolge von Material-, Arbeits-, Konstruktions- oder anderen Fehlern unbrauchbar, mangelhaft oder schadhaft sind, sie für den vorgesehenen Verbrauch ungeeignet sind oder deren Tauglichkeit für den vorgesehenen Gebrauch vermindert ist, verpflichtet sich der Lieferant zum Ersatz der Kosten, welche für die Feststellung und Behebung des Mangels entstehen und zum Ersatz jeglicher darauf zurückzuführenden Mangelfolgeschäden; dies auch dann, wenn der Lieferant selbst nicht Hersteller der von ihm veräußerten Produkte, sondern nur Händler oder Zwischenhändler ist.
- 6.5. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, dass die gelieferten Gegenstände die gewöhnlich vorausgesetzten sowie die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften haben. Dies gilt insbesondere für Angaben, welche sich aus uns zur Verfügung gestellten Datenblättern ergeben. Erfüllt die gelieferte Ware die garantierten Eigenschaften nicht, ist der Lieferant verschuldensunabhängig zum Ersatz des uns daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 6.6. Bei Säumigkeit des Lieferanten in Zusammenhang mit der Mängelbehebung oder in dringlichen Fällen sind wir berechtigt, umgehend auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen, ohne dass dadurch die Verpflichtungen des Lieferanten eingeschränkt werden.
- 6.7. Es wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den Lieferanten vermutet, dass ein Mangel, welcher innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäß Punkt 6.2 auftritt bereits bei Übergabe vorhanden war.
- 6.8. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und uns deren Abschluss nachzuweisen. Die Haftpflichtversicherung ist mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.

7. Einbau- und Betriebsvorschriften

- 7.1. Sofern für den Einbau des Kaufgegenstandes Betriebs- oder Einbauvorschriften notwendig sind bzw für den Betrieb Wartungen erforderlich sind, so verpflichtet sich der Lieferant ausdrücklich darauf hinzuweisen und uns diese spätestens bei Lieferung unentgeltlich zu überlassen.
- 7.2. Sofern das von ihm gelieferte Produkt nicht beliebig in Verbindung mit anderen Materialien oder Bodenverhältnissen einsetzbar ist, muss der Lieferant uns vor Lieferung dahingehend schriftlich informieren. Diese Information hat insbesondere zu beinhalten, um welche Materialien und Bodenverhältnisse es sich dabei handelt.

8. Salvatorische Klausel

- 8.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 8.2. Wir verpflichten uns für den Fall der Unwirksamkeit eines Teils der AGB, gemeinsam eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

9. Allgemeines

- 9.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.
- 9.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.